ERMÄCHTIGUNG

DIE MITTEILUNG EINER GEHALTSABTRETUNG

DER

EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

ZUZUSTELLEN

RECHTSSACHE 85/63

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rechtssachen 85/63 (Ermächtigung, die Mitteilung einer Gehaltsabtretung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuzustellen) 417

Beschluß des Gerichtshofes vom 25. September 1963 419

Verbundene Rechtssachen 35/62 und 16/63 (André Leroy gegen Hohe Behörde der EGKS) 423

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. Dezember 1963 425

Schlußanträge des Generalanwalts, Herrn Maurice Lagrange (17. Oktober 1963). 449

Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 16. Juli 1963 461

Verbundene Rechtssachen 23, 24 und 52/63 (Usines Emile Henricot und 2 andere Kläger gegen Hohe Behörde der EGKS) . . . 467

Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 1963 . . 469

Schlußanträge des Generalanwalts, Herrn Karl Roemer (16. Oktober 1963) 489

Rechtssache 28/63 (Koninklijke Nederlandsche Hoogovens en Staalfabrieken N. V. gegen Hohe Behörde der EGKS) 497

Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 1963 . . 499

Schlußanträge des Generalanwalts, Herrn Karl Roemer (s. verbundene Rechtssachen 23, 24 und 52/63) 515

Verbundene Rechtssachen 53 und 54/63 (Lemmerz-Werke GmbH und 3 andere Kläger gegen Hohe Behörde der EGKS) . . . 517

Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 1963 . . 519

Schlußanträge des Generalanwalts, Herrn Karl Roemer (16. Oktober 1963) 541

(Fortsetzung Seite 3 des Umschlags)

Beschluß des Gerichtshofes

vom 25. September 1963

Verfahrenssprache: Französisch

In der Rechtssache 85/63

betreffend einen Antrag auf Ermächtigung, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Mitteilung einer Gehaltsabtretung zuzustellen,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung

des *Präsidenten* A. M. Donner,

der *Kammerpräsidenten* L. Delvaux und R. Lecourt,

der *Richter* Ch. L. Hammes, R. Rossi, A. Trabucchi und W. Strauß,

Generalanwalt: M. Lagrange,

Kanzler: A. Van Houtte,

folgenden

BESCHLUSS

Mit ihrer Antragsschrift vom 16. August 1963 bittet die Aktiengesellschaft „Grands Magasins à l'Innovation", 111, rue Neuve, in Brüssel, den Gerichtshof um die Ermächtigung, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Mitteilung einer Gehaltsabtretung zustellen zu lassen, die Frau Yvo Cencini, geborene Edda Danesi, Beamtin der Kommission dieser Gemeinschaft, als Zedentin mit der Antragstellerin als Zessionarin vereinbart hat. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, daß diese Abtretung wegen ihrer Mitteilung an die Schuldnerin eine Zwangsmaßnahme gegen Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 des

Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstelle.

Nach den Artikeln 1689 ff. des auf den Fall anwendbaren belgischen bürgerlichen Gesetzbuches erfährt aber die Forderung durch die Abtretung keine Veränderung und bleibt die Verbindlichkeit des Schuldners mit allen Nebenabreden und Einreden, die zwischen ihm und dem Zedenten bestehen, unverändert.

Die Mitteilung der Abtretung an den Schuldner kann daher die Tätigkeit der Organe der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen; deshalb ist auch keine Ermächtigung durch den Gerichtshof erforderlich und statthaft.

Somit ist der Antrag abzuweisen.

Auf Grund der Prozeßakten,

auf Grund der schriftlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Anträge des Generalanwalts,

auf Grund von Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

beschließt

DER GERICHTSHOF

Der Ermächtigungsantrag ist gegenstandslos.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Luxemburg, den 25. September 1963

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident in Vertretung

L. Delvaux
Kammerpräsident